

# **CH\_BUNDESRAT /bj/de/home/publiservice/publikationen/beschwerdeentscheide/2025-10-08.html vom 7. Mai 2025**

Bundesrat, 2025-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_bundesrat\\_\\_bj\\_de\\_home\\_publiservice\\_publikationen\\_beschwerdeentscheide\\_2025-10-08.html](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_bundesrat__bj_de_home_publiservice_publikationen_beschwerdeentscheide_2025-10-08.html)

FR: CH\_BUNDESRAT  
/bj/de/home/publiservice/publikationen/beschwerdeentscheide/2025-10-08.html du 7 mai 2025

IT: CH\_BUNDESRAT  
/bj/de/home/publiservice/publikationen/beschwerdeentscheide/2025-10-08.html del 7 maggio 2025

## **Regeste**

Beschwerdesache A. und B. gegen Kanton Aargau. Entscheid

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Beschwerdeverfahren beim Bundesrat ist in Artikel 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) geregelt. Die Befugnisse des Bundesrats als Beschwerdeinstanz übt nach Artikel 75 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) bis zum Entscheid das EJPD aus. Die Instruktion des Verfahrens vor dem Bundesrat übernimmt dabei das Bundesamt für Justiz (BJ; Art. 75 Abs. 1 VwVG und Art. 7c Abs. 1 Organisationsverordnung vom 17. November 1999 für das Eidgenössische Justiz und Polizeidepartement [OV-EJPD; SR 172.213.1]).

3/5

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführenden fordern in der Beschwerdeschrift (siehe act. 2) die «Anhandnahme der Beschwerde gemäss Art. 71 bis 74 VwVG». Da die Beschwerdeführenden ihre Eingabe als Beschwerde bezeichnen, die Aufhebung des Entscheids bzw. die Zurückweisung zur Neubeurteilung verlangen und sich unter «I. 2. Zuständigkeit» auf Artikel 72 – 74 VwVG berufen, behandelt der Bundesrat die Eingabe als Beschwerde gemäss Artikel 72 ff. VwVG, nicht als Aufsichtsanzeige gemäss Artikel 71 Absatz 1 VwVG (vgl. aber E. 2.3).

### **E. 2.2**

Nach Artikel 72 Buchstabe a VwVG ist der Bundesrat sachlich zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt (vgl. EJPD, Zwischenverfügung vom 9. Juli 2024, Ziff. 3 f. [abrufbar unter [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)]). Die Beschwerdeführenden bemängeln den Aufsichtsanzeigeentscheid des Regierungsrats des Kantons Aargau (Regierungsratsbeschluss Nr. 2025-000485 vom 7. Mai 2025). Dieser betrifft die Ausstandspflicht gemäss Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz des Kantons Aargau vom 30. August 2011 (BeurG/AG; SAR 295.200) und die Prüfung durch die

Notariatskommission und damit das öffentliche Verfahrensrecht des Kantons Aargau. Offenkundig ist weder die innere und äussere Sicherheit der Schweiz, die Neutralität, der diplomatische Schutz noch sonst eine auswärtige Angelegenheit betroffen. Ebenso wenig ist eine erstinstanzliche Verfügung über leistungsabhängige Lohnanteile des Bundespersonals strittig (Art. 72 Bst. b VwVG) oder sonst eine Verfügung, die sich gemäss Spezialgesetz beim Bundesrat anfechten liesse. Mangels sachlicher Zuständigkeit gemäss Artikel 72 VwVG ist daher nicht auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2.3**

Selbst wenn der Bundesrat, die Eingabe nicht als Beschwerde, sondern als Aufsichtsanzeige behandeln würde, träte er auf diese nicht ein: Nach Artikel 71 VwVG kann jedermann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen (vgl. OLIVER ZIBUNG, in: Waldmann Bernhard/Krauskopf Patrick L. [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl., Zürich 2023, Art. 71 N. 8). Der Bundesrat beaufsichtigt gemäss Artikel 187 Absatz 1 Buchstabe a BV die Bundesverwaltung und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes. Er sorgt zudem für die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone (Art. 186 Abs. 4 BV). Der angefochtene Aufsichtsentscheid wurde vom Regierungsrat des Kantons Aargau und somit von einer kantonalen Behörde gefällt, welche nicht der Aufsicht des Bundesrats untersteht. Der Entscheid steht zudem nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Aufgabe des Bundes, sondern dreht sich um Ausstandspflichten und weitere Fragen des kantonalen Verfahrensrechts. Weiter liegt keine besondere gesetzliche Zuständigkeit des Bundesrats aufgrund eines Spezialge-

4/5 setzes vor (vgl. DAVID CHAKSAD, Die verwaltungsrechtliche Aufsichtsanzeige, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 60). Somit wäre der Bundesrat auch im Falle der Qualifikation des Schreibens vom 27. Mai 2025 als Aufsichtsanzeige gemäss Artikel 71 VwVG nicht für deren Beantwortung zuständig.

### **E. 3**

Aufl. Zürich/St. Gallen 2021, Rz. 2050; BGE 109 Ib 246, E. 3d; Urteil des BGer 1B\_207/2007 vom 16. November 2007, E. 1.1). Insofern entfällt eine Überweisung gemäss Artikel 8 VwVG mangels Zuständigkeit einer anderen Rechtsmittelbehörde. Soweit die Beschwerdeführenden kein Rechtsmittel, sondern eine Aufsichtsanzeige eingereicht hätten, so ist diese nicht fristgebunden, weshalb eine Pflicht zur Weiterleitung an eine allenfalls zuständige Stelle auch unter diesem Aspekt entfällt (vgl. dazu KASPAR PLÜSS, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich etc. 2014, § 5 N. 48).

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten. Die Zuständigkeit einer anderen Behörde ist aufgrund der Rechtsnatur des angefochtenen Entscheids ausgeschlossen.

### **E. 5**

Die Beschwerdeinstanz auferlegt die Verfahrenskosten, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühr und Barauslagen, in der Regel der unterliegenden Partei. Auf die Beschwerde an den Bundesrat wird aufgrund offensichtlicher Unzuständigkeit nicht eingetreten. Die Beschwerdeführenden haben entsprechend als unterliegende Partei die

Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Spruchgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien. Sie beträgt in Streitigkeiten ohne Vermögensinteresse 100–5000 Franken (Art. 63 Abs. 4bis Bst. a VwVG; Artikel 2 Absatz 1 Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]). Umfang und Schwierigkeit der Streitsache sowie der Aufwand waren im vorliegenden Verfahren gering; es handelte sich um eine einfache Zuständigkeitsfrage, wobei u.a. ein Schriftenwechsel entfiel. Gestützt auf die erwähnten Ausführungen und Rechtsgrundlagen werden die Verfahrenskosten auf CHF 1000 festgesetzt und den Beschwerdeführenden auferlegt.

5/5 und erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.